

STADT STADTALLENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR.5 STADTTEIL NIEDERKLEIN DER TAUBENFLUG M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf
Marburg, den 01. 07. 1981 Katasteramt Marburg
Im Auftrage:
Michael
Vermessungsdirektor

Aufgestellt
Gem. § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19. 07. 1977

Stadtallendorf, den 01. 12. 1980
Der Magistrat
Michael
(Dr. Büschenschmidt)
Bürgermeister

Offengelegt
Nach Abstimmung mit den Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 03. 12. 1980 bis 05. 01. 1981

Stadtallendorf, den 16. 02. 1981
Der Magistrat
Michael
(Dr. Büschenschmidt)
Bürgermeister

Beschlossen
Als Satzung gemäß § 10 BBauG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. 02. 1981

Stadtallendorf, den 16. 02. 1981
Der Magistrat
Michael
(Dr. Büschenschmidt)
Bürgermeister

Gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom
Kassel, den
Fassung März 1980
Genehmigt
mit VfG vom 2. APR. 1982
Az III, 4-61 d 04/01
Glessen, den 2. APR. 1982
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Der Regierungspräsident

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ANWENDUNGSBEREICH § 9 (7) BBAUG

DER ANWENDUNGSBEREICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN WIRD DURCH DEN ZEICHNERISCH DARGESTELLTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES BESTIMMT.

REINES WOHNGEBIET § 1 (2) BAUNVO

DIE NACH § 3 (3) BAUNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

NEBENANLAGEN § 14 UND § 23 (5) BAUNVO

NEBENANLAGEN SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

DIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE

§ 9 (1) Pkt. 4 BBAUG, § 12 BAUNVO

DER ABSTAND DER GARAGEN VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN RICHTET SICH NACH DEN BESTIMMUNGEN DER HESS. GARAGENVERORDNUNG VOM 18. 05. 1977 (GV DL. I S. 210); ER MUß JEDOCH MIND. 5,50 M BETRAGEN.

DIE AUSGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 118

(1 UND 2) HBO

ES SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 25° - 35° (ALTE TEILUNG) ZULÄSSIG.

MIND. 60 % DER NICHTÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN; 10 % DIESER FLÄCHEN SIND MIT BÄUMEN UND GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN, WOBEI EIN BAUM 25 CM UND EIN STRAUCH 1 CM ENTSpricht.

IM VORGARTEN IST EIN BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

DIE HÖHE DER VORGARTENEINFRIEDIGUNGEN WIRD AUF 0,80 M BESCHRÄNKT.

IM BEREICH DER SICHTDREIECKE BETRÄGT DIE ZULÄSSIGE HÖHE DES BEWUCHSES MAX. 0,80 M.

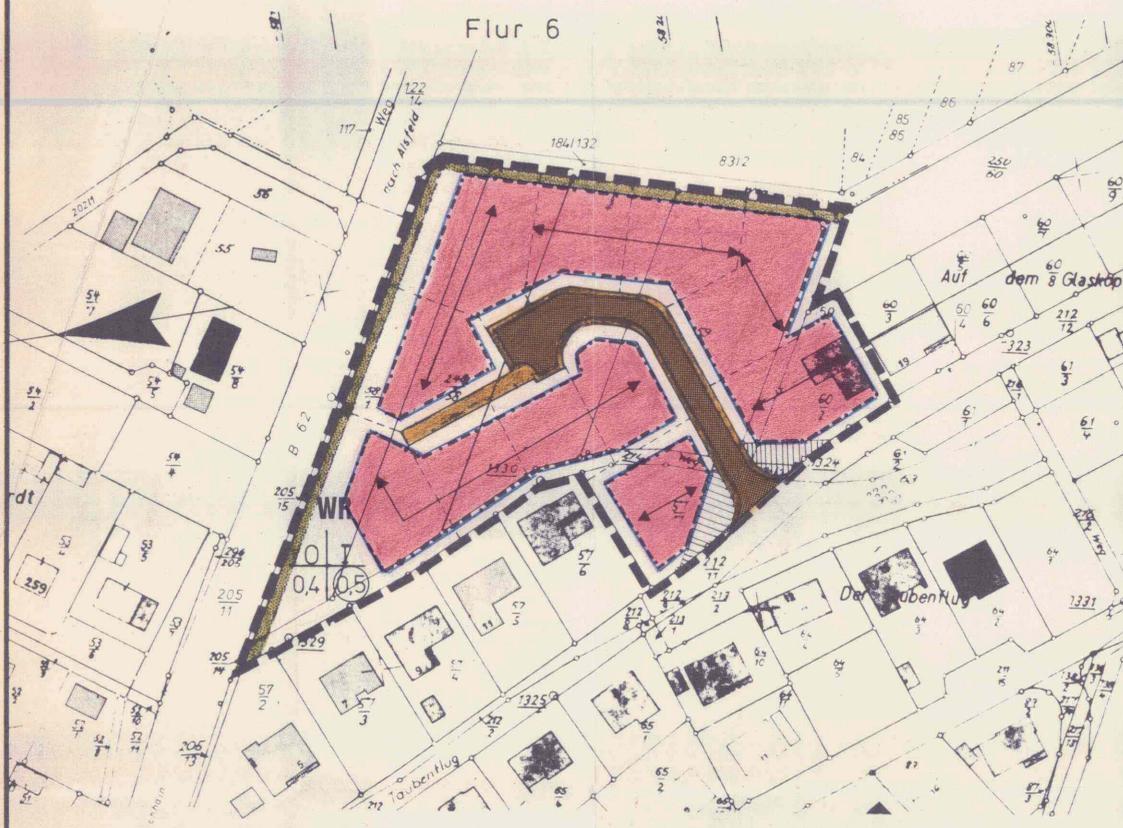
AUFGESTELLT

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG VOM 18. 08. 1976 (BGBl. I. S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. 07. 1979 (BGBl. I. S. 949) DER BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15. 09. 1977 (BGBl. I. S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. 07. 1981 (BGBl. I. S. 333).

SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHMEN VON AUF LÄNDERRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28. 01. 1977 (GVBl. I. S. 102).

HBO VOM 16. 12. 1977 (GVBl. I. S. 2).

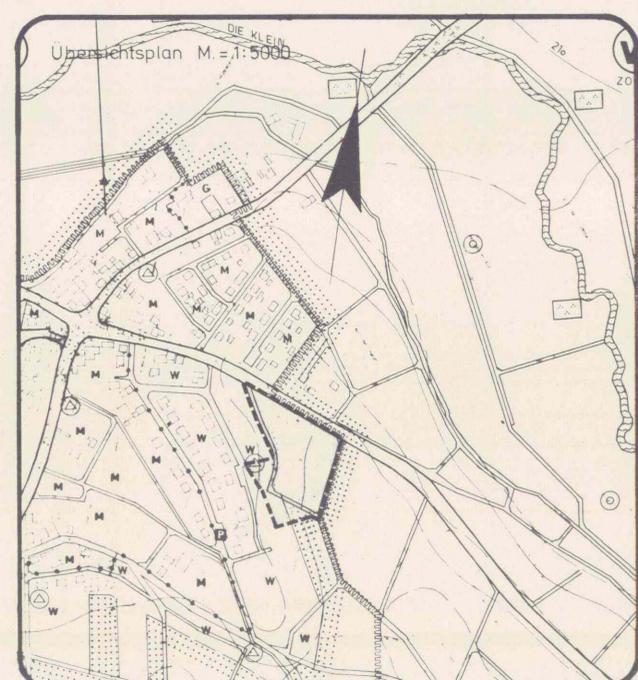
HESS. GA. VO VOM 18. 05. 1977 (GVBl. I. S. 216).



M. = 1:1000

- WR** REINES WOHNGEBIET
- 0** OFFENE BAUWEISE
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5** GESCHOßFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE
- ←→** FIRSTRICHTUNG
- ▲** SICHTDREIECKE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE: STRASSE MIT BEIDSEITIGEM BÜRGERSTEG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE: BEFAHRBARER FUßWEG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE (BUSCH- UND HECKENBEPFLANZUNG)
- VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSEINTEILUNG



Stadtallendorf, den 16.02.1981



Ermerk über die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 16.04.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Stadtallendorf, den 19.04.1982

Der Magistrat der Stadt
3570 Stadtallendorf



[Handwritten signature]
(Vollmer)
Bürgermeister